

Lesefassung¹

Studienordnung der Fakultät für Sozial- und Verhaltenswissenschaften für den Studiengang Gesellschaftstheorie mit dem Abschluss Master of Arts

vom 5. Januar 2009

(Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena Nr. 9/2009 S. 855)

geändert am 14. Februar 2013

(Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena Nr. 3/2013 S. 53)

geändert am 12. Februar 2014

(Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena Nr. 3/2014 S. 115)

geändert am 09. Februar 2017

(Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena Nr. 3/2017 S. 40)

§ 1

Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums für den konsekutiven Studiengang Gesellschaftstheorie mit dem Abschluss Master of Arts (abgekürzt: „M.A.“) auf der Grundlage der zugehörigen Prüfungsordnung in der jeweils geltenden Fassung.

§ 2

Zulassungsvoraussetzungen

(1) Die Voraussetzung für die Zulassung zum Studium ist der Nachweis eines ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses (Magister, Diplom, Bachelor u.ä.) in einem Studiengang der beteiligten Fächer Angewandte Ethik, Philosophie, Politikwissenschaft oder Soziologie oder in einem verwandten Studiengang, der vorbehaltlich der Regelung in §4 im Gesamtpredikat mit mindestens 1,8 oder besser bewertet worden ist.

(2) Die Zulassung zum Studium setzt die fachliche Befähigung der Bewerber voraus. Diese erfordert fachspezifische Leistungen in einem der beteiligten Fächer Angewandte Ethik, Philosophie, Politikwissenschaft oder Soziologie (oder äquivalente Leistungen in einem anderen Fach) in einem Umfang von mindestens 60 LP, die durch die im vorangegangenen Studium erbrachten Prüfungsleistungen nachzuweisen sind. Eine Zulassung mit Auflagen bezüglich nachträglich zu erwerbender Qualifikationen ist in Ausnahmefällen möglich.

(3) Die Bewerber haben ausreichende Kenntnisse der englischen Sprache ausweichlich des Abiturzeugnisses (Unterricht in den Klassen 5-10 oder 7-12 jeweils ohne Abiturprüfung oder Unterricht in den Klassen 9-12 mit Abiturprüfung) oder in Form einer Bescheinigung gemäß Europäischem Referenzrahmen (Niveau B1) vorzuweisen.

(4) Die Motivation für das Studium soll durch ein maximal dreiseitiges Bewerbungsschreiben zum Ausdruck gebracht werden.

§ 3

Zulassungsantrag

¹ Rechtsverbindlich ist nur der in der jeweiligen amtlichen Bekanntmachung veröffentlichte Text.

Dem Zulassungsantrag sind folgende Unterlagen beizufügen (bei Zeugnissen und Nachweisen in beglaubigter Kopie):

- a) Nachweis des ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses gemäß § 2 (1) bzw. des zum Zeitpunkt der Bewerbung gegebenen Leistungsstandes (ausweislich der Dokumentation von mindestens 140 LP in dem für den Master-Studiengang qualifizierenden Studium),
- b) Nachweis über das erfolgreiche Absolvieren von fachspezifischen Leistungen in einem der beteiligten Fächer (oder äquivalenten Leistungen in einem anderen Fach) im Umfang von mindestens 60 LP gemäß § 2 (2),
- c) Nachweis guter Kenntnisse der englischen Sprache in Wort und Schrift gemäß § 2 (3),
- d) Stellungnahme (Motivationsschreiben) zu den Beweggründen für die Aufnahme des Studiums gemäß § 2 (4),
- e) Tabellarischer Lebenslauf.

§ 4 Auswahlverfahren

(1) Der Masterauswahlausschuss trifft seine Auswahl aus den vorliegenden Bewerbungen auf Basis der folgenden Kriterien: Zum Studium zugelassen werden Bewerber, wenn sie die in §2 formulierten Zulassungsvoraussetzungen erfüllen. Bei Nichtvorliegen einer Abschlussnote für den ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss kann die Zulassung unter Vorbehalt im Hinblick auf den zum Zeitpunkt der Bewerbung dokumentierten Leistungsstand erfolgen. Die bei der Auswahl zugrundegelegte Abschlussnote kann darüber hinaus auf Grundlage der relativen Abschlussnote der Bewerber gemäß ECTS-Bewertungsskala bei Nachweis eines A-Grades um 0,2 erhöht werden.

(2) Bewerber, deren Abschluss im Gesamtprädikat schlechter als mit 1,8, jedoch mindestens mit 2,5 bewertet ist, und die die Zulassungsvoraussetzungen im Übrigen erfüllen, können zugelassen werden, wenn das Motivationsschreiben und/oder der Lebenslauf eine besondere Eignung für den Masterstudiengang Gesellschaftstheorie erkennen lassen. Die Entscheidung hierüber wird vom Masterausschuss getroffen. In Zweifelsfällen kann ein Auswahlgespräch durchgeführt werden.

§ 5 Studienbeginn, Studiendauer

(1) Das Studium beginnt im Wintersemester.

(2) Die Regelstudienzeit umfasst einschließlich der Zeit für die Master-Arbeit zwei Jahre.

(3) Für Studierende im Rahmen des Teilzeitstudiums verdoppeln sich die in der Ordnung genannten Zeiträume und Fristen.

§ 6 Ziel des Studiums

(1) Der Master-Studiengang Gesellschaftstheorie ist forschungsorientiert und vermittelt aufbauend auf eine sozialwissenschaftliche oder (sozial-) philosophische Grundausbildung in einem Bachelor-Studiengang die Fähigkeit zum selbständigen wissenschaftlichen und gesellschaftsdiagnostischen Arbeiten in einem akademischen oder wissenschaftsnahen bzw. mit Fragen von gesamtgesellschaftlicher Relevanz befassten Tätigkeitsfeld.

(2) Die Studierenden werden in die Lage versetzt, in einer Zeit des dynamischen Wandels soziale Entwicklungen und Veränderungstendenzen zu erkennen und in ihrer ethischen und politischen Relevanz im Lichte der gesellschaftlichen Normen und Wertüberzeugungen zu beurteilen. Die Einzigartigkeit des Studiengangs liegt dabei darin, dass er mittels der interdisziplinären Verknüpfung des gesellschaftstheoretischen und zeitdiagnostischen Instrumentariums der Soziologie mit den normativen Maßstäben der politischen Philosophie

und der angewandten Ethik ermöglicht, Fehlentwicklungen und Verschiebungen sowohl im gesellschaftlichen Wertgefüge als auch in der Sozialstruktur zu identifizieren und in ihren Handlungsrelevanzen zu bestimmen. Zugleich werden die Absolventen in die Lage versetzt, auf die sich im Zuge ökonomischer Veränderungen und technischer Entwicklungen abzeichnenden gesellschaftlichen Herausforderungen sozialphilosophisch fundierte und gesellschaftstheoretisch abgesicherte Lösungskonzepte und Handlungsalternativen zu entwickeln und auf ihre ethische und politische Vermittelbarkeit und sozialstrukturelle Realisierbarkeit hin zu überprüfen.

(3) Die Kompetenzen der Studierenden umfassen ethisch-politische Beurteilungskompetenzen, etwa in der Technikfolgenabschätzung, ebenso wie die Fähigkeit zur kulturellen Diagnose geistesgeschichtlicher Entwicklungstendenzen und zur sozialwissenschaftlichen Identifizierung gesellschaftlicher Strukturveränderungen. Großer Wert wird dabei auf die Fähigkeit zur praktischen Anwendung und Vermittlung dieser Kompetenzen in realen sozialen Problemhorizonten gelegt. Solche Kompetenzen können in Praktika oder in empirisch orientierten Aufbaumodulen vertieft werden. Damit empfehlen sich die Absolventen des Studiengangs Gesellschaftstheorie für die sozialwissenschaftliche und philosophische Forschung, etwa in den entsprechenden Promotionsstudiengängen, aber auch für die gesellschaftstheoretisch und sozialphilosophisch angeleitete Konzeptarbeit in Politik, Verwaltung und zivilgesellschaftlichen Organisationen. Ihre Kompetenz wird darüber hinaus überall dort benötigt, wo in den Medien und im Kulturbetrieb soziale Entwicklungen beobachtet und erklärt, gedeutet und bewertet werden müssen.

§ 7

Aufbau und Inhalte des Studiums

(1) Das Master-Studium an der Fakultät für Sozial- und Verhaltenswissenschaften umfasst eine Gesamtleistung von 120 Leistungspunkten (LP) nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS), einschließlich 30 LP für das Modul MA-Arbeit. Pro Studienjahr sind in der Regel 60 Leistungspunkte zu erwerben. Die Master-Arbeit schließt das Studium ab.

(2) Das Studienangebot ist modular aufgebaut. Jedes Modul ist eine Lehr- und Prüfungseinheit. Einzelne Module setzen sich aus Vorlesungen, Seminaren, Übungen, selbstständigen Studien und anderen Lehr- und Lernformen zusammen. Ein Modul erstreckt sich in der Regel über ein bis zwei Semester. Die Untergliederung des Studiums in Module sowie die den Modulen zugehörigen Leistungspunkte sind den Modulbeschreibungen und dem Studienplan (Modulkatalog) zu entnehmen. Die Modulbeschreibungen informieren weiterhin über den Modulverantwortlichen, über die Voraussetzungen zur Teilnahme am Modul, das Arbeitsvolumen, die Lern- und Arbeitsformen sowie die Prüfungsanforderungen und -formen.

(3)

Das Studium im Studiengang Gesellschaftstheorie ist stärker forschungsorientiert. Es besteht aus 6 Pflichtmodulen (80 LP), einem Wahlpflichtbereich „Einführung in die Angewandte Ethik und Konfliktmanagement/Einführung in die Zeitgeschichte/Einführung in die Sozialpsychologie“ (10 LP), einem Vertiefungsbereich (10-20 LP), einem Aufbaubereich (10-20 LP) und einem Praktikumsmodul (10 LP).

Pflichtmodule sind:

„Gesellschaftstheorie“ (10 LP), „Praktische Philosophie“ (10 LP), „Politische Theorie und Ideengeschichte I“ (10 LP), „Soziologische Zeitdiagnose“ (10 LP), „Integrationsmodul“ (10 LP) und „MA-Arbeit“ (30 LP).

Module im Wahlpflichtbereich „Einführung in die Angewandte Ethik/Einführung in die Zeitgeschichte/Einführung in die Sozialpsychologie werden aus den Bereichen Angewandte Ethik, Zeitgeschichte und Sozialpsychologie angeboten. Es ist ein Modul im Umfang von 10 LP zu belegen.

Als Vertiefungsmodule werden weitere Module aus dem Kernbereich des Masters (Gesellschaftstheorie, Praktische Philosophie und Politische Theorie und Ideengeschichte)

angeboten. Von den Vertiefungsmodulen sind Module im Umfang von mindestens 10 LP und maximal 20 LP zu belegen.

Als Aufbaumodule werden weitere Module aus den Disziplinen des Kernbereichs (Philosophie, Politikwissenschaft, Soziologie) sowie fachnahen Disziplinen angeboten. Von den Aufbaumodulen sind Module im Umfang von mindestens 10 LP und maximal 20 LP zu belegen. Ein Aufbaumodul im Umfang von 10 LP kann durch das Praktikumsmodul ersetzt werden.

(4) Absolviert ein Studierender Teile des Studiums im Ausland, garantiert eine vor Beginn abgeschlossene Vereinbarung über das zu absolvierende Programm (Learning agreement) eine Anerkennung von im Ausland erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen.

(5) Studienleistungen, die an einer Partnerhochschule des Instituts für Soziologie im Rahmen des Programms Erasmus Lifelong Learning erbracht wurden und für die ein Learning Agreement vorliegt, werden ohne inhaltliche Prüfung für das Semester anerkannt, in dem das Auslandsstudium absolviert wurde. Es ist nicht möglich, das Modul GT 10 „MA-Arbeit“ durch ein Auslandsstudium zu ersetzen.

§ 8

Prüfungsformen und Bewertungskriterien

(1) Wenn in der Modulbeschreibung verschiedene Prüfungsformen vermerkt sind, wird in der ersten Sitzung die Wahl der Prüfungsart vom Dozenten bekannt gegeben. Gleiches gilt für die Bewertungskriterien.

(2) Das Praxismodul, welches ggf. Teil des Studiums ist, schließt mit einem Praktikumsbericht. Der Praktikumsbericht soll im Umfang 20 Seiten (40000 Zeichen) nicht überschreiten und wird benotet.

(3) Der Umfang einer Hausarbeit soll 20 Seiten (ca. 40000 Zeichen) nicht überschreiten.

(4) Die Fachmodule werden gemäß § 15 der Prüfungsordnung benotet und sind Teil der Abschlussnote. Von allen benoteten Pflicht- oder Wahlpflichtmodulen gehen von den am schlechtesten benoteten Modulen Leistungspunkte im Umfang von 10 ECTS nicht in die Berechnung der Gesamtnote ein. Dessen Note wird im Abschlusszeugnis ausgewiesen und entsprechend kenntlich gemacht. Die Note der Masterarbeit geht immer in die Endnote ein.

(5) Das Modul Master-Arbeit setzt sich aus der Master-Arbeit (26 LP) und ihrer Verteidigung im Rahmen einer 45-minütigen mündlichen Prüfung (4 LP) zusammen. Die Note der mündlichen Prüfung geht zu einem Fünftel in die Modulnote ein.

§ 9

Modulbeschreibungen

(1) Art, Umfang und Anforderungen der Studien- und Prüfungsleistungen sind den Modulbeschreibungen zu entnehmen. Sie werden von dem verantwortlichen Lehrenden vor Beginn des Moduls bekannt gegeben.

(2) Modulbeschreibungen und Empfehlungen zur Planung des Studienverlaufs (Studienplan) sind Bestandteil des Modulkatalogs.

§ 10

Zulassung zu Modulen

(1) Folgende Modulabhängigkeiten sind zu beachten:

Modulcode	Zulassungsvoraussetzung
MA-Arbeit	Die Masterarbeit wird in einem der beteiligten Fächer/Teilbereiche (Soziologie, Politikwissenschaft, Philosophie, Angewandte Ethik und

	Konfliktmanagement) geschrieben. Voraussetzung hierfür ist die die in der Prüfungsordnung vorgesehene Leistungspunktezahl.
--	--

(2) Hinsichtlich möglicher Zulassungsvoraussetzungen von Importmodulen sind die Angaben des entsprechenden Modulkatalogs bzw. die Veranstaltungshinweise zu beachten.

§ 11 Studienfachberatung

(1) Die Studienfachberatung wird durch den Studiengangberater durchgeführt und soll die individuelle Studienplanung unterstützen.

(2) Die Beratung zu fachinhaltlichen und organisatorischen Fragen einzelner Module obliegt den jeweiligen Modulverantwortlichen.

(3) Für nicht fachspezifische Studienprobleme steht die Zentrale Studienberatung der Friedrich-Schiller-Universität zur Verfügung.

§ 12 Gleichstellungsklausel

Status- und Funktionsbezeichnungen nach dieser Ordnung gelten gleichermaßen in der weiblichen und in der männlichen Form.

§ 13 Inkrafttreten

Die Änderung der Studienordnung gemäß Artikel 1 tritt nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena in Kraft.

Jena, 9. Februar 2017

Prof. Dr. Walter Rosenthal

Präsident der Friedrich-Schiller-Universität